



Anfrage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: F/2016/0114
Datum: 09.11.2016

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	30.11.2016	öffentlich

Tagesordnung

Ausweisung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau;
Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 19.10.2016

Anfragentext

Frage 1:

Wie begründen Sie vor diesem Hintergrund Ihre Aussage, daß „... auf diesen Flächen auch „normale“ Wohnungen entstehen“ können.

Antwort:

Die Aussage ergibt sich aus dem Gesetzestext (...die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten,...) und der in der Niederschrift zur Sitzung vom 21.09.2106 zitierten Kommentierung. Auf Flächen mit einer Festsetzung nach § 9 (1) 7 BauGB müssen die Bauvorhaben die gebäudebezogenen Fördervoraussetzungen erfüllen, nur dies ist bauordnungsrechtlich prüfbar und durchsetzbar. Wie das Bauvorhaben letztendlich finanziert wird, unterliegt nicht der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzung und Prüfung.

Frage 2:

Wie begründen Sie Ihre Aussage, daß „...auf jeder Fläche, auf der Wohngebäude errichtet werden könne, auch sozialer Wohnungsbau entstehen“ kann.

Antwort:

Jeder Bauherr kann die Finanzierung für ein Vorhaben frei wählen. Wenn er mit seinem Vorhaben die Fördervoraussetzungen erfüllt und die soziale Wohnraumförderung in Anspruch nehmen möchte, kann er dies unabhängig von einer Festsetzung nach § 9 (1) 7 BauGB auf allen Flächen realisieren, auf denen Wohngebäude errichtet werden können.

Hennef, den 10.11. 2016

Klaus Pipke